



## M Anmeldung zur MeisterInnenausbildung & Antrag auf Zulassung zur MeisterInnenprüfung

<b>Ausbildungssparte</b>	<b>Genehmigungsvermerk der LFA Steiermark</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zur MeisterInnenausbildung <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Prüfungszulassung	Gebühr gemäß GebG 1957 i.d.g.F bei der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark entrichtet. <input type="checkbox"/> Geprüft am:
<b>Ausbildungssparte:</b> <b>bitte anführen bzw. auswählen</b>	Von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszufüllen:  Zulassung nach: <input type="checkbox"/> § 12(1) <input type="checkbox"/> § 13(3) NSW <input type="checkbox"/> Genehmigung GF
<b>Ausbildungstermin und Ausbildungsort:</b>	Graz, am
<b>Kursort bitte hier anführen:</b>	Stempel und Unterschrift Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark

### 1. Persönliche Daten (Bitte digital oder gut leserlich in Druckschrift ausfüllen!)

Vorname	Name
Akadem. Grad	Straße
PLZ + Ort	Gemeinde
Politischer Bezirk	SV-Nummer
Geb.Dat.	Geburtsort
Mobiltelefon	Telefon
E-Mail	Betriebs-Nr.

### 2. Ausbildung(en) nach Pflichtschule (Abschlusszeugnisse inkl. Studententafel bitte in Kopie beilegen!)

Fachschule(n)	Abschluss am
Höhere Schule(n) oder Universität(en)	Abschluss am
Sonstige(s)	Abschluss am

### 3. Abgeschlossene FacharbeiterInnenausbildung(en) (FacharbeiterInnenbrief(e) bitte Kopie beilegen!)

Sparte	Ausstellungsdatum
Sparte	Ausstellungsdatum

### 4. Abgeschlossene MeisterInnenausbildung(en) (MeisterInnenbrief(e) bitte in Kopie beilegen!)

Sparte	Ausstellungsdatum
Sparte	Ausstellungsdatum

### 5. Praxisnachweis (Gültig ab Erhalt des FacharbeiterInnenbriefes! Weitere Praxiszeiten bitte auf Seite 2 anführen!)

Betrieb	Betriebsnummer
Adresse	PLZ + Ort
Praxiszeit von:	<input type="checkbox"/> nebenberuflich    Unterschrift des/der
bis:	<input type="checkbox"/> hauptberuflich    BetriebsführerIn

### 6. Bestätigung (Alle Angaben wurden wahrheitsgetreu und vollständig getätigt.)

Datum & Ort:	Unterschrift des/der MeisterkandidatIn
Datum & Ort:	UNBEDINGT ERFORDERLICH!!! Bestätigung der Angaben durch die Gemeinde oder die Bezirkskammer (Stempel+Unterschrift)

# MeisterInnenausbildung

## Gesetz vom 30. April 1991 über die Regelung der Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991) LGBl. Nr. 65/1991 i.d.G.F. (Gesetzesauszug)

### § 12

#### Ausbildung zur Meisterin/zum Meister



- (1) Nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiterin/Facharbeiter, dem erfolgreichen Besuch eines MeisterInnenvorbereitungslehrganges von mindestens 360 Stunden und der Vollendung des 20. Lebensjahres ist die Facharbeiterin/der Facharbeiter zur MeisterInnenprüfung zuzulassen.
- (2) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber zur MeisterInnenprüfung zuzulassen, wenn sie
1. das 24. Lebensjahr vollendet haben,
  2. mindestens drei Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geführt haben und
  3. einen MeisterInnenvorbereitungslehrgang von mindestens 360 Stunden besucht haben.
- (3) Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Personen, die ein Studium an einer einschlägigen Universität oder Fachhochschule abgeschlossen haben und Absolventinnen/Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten zur MeisterInnenprüfung zuzulassen, wenn die Ausbildungsbereiche an diesen Universitäten, Fachhochschulen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten den einzelnen betroffenen Lehrberufen entsprechen. Bei der Zulassung sind Umfang und Ausmaß der anzurechnenden Fachbereiche einschließlich der schriftlichen Arbeiten durch die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall bescheidmäßig festzulegen.
- (4) Eine MeisterInnenprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Teilprüfungen sowie die Abschlussprüfung positiv beurteilt wurden. Die MeisterInnenarbeit ist vor einer Prüfungskommission zu präsentieren.
- (5) Die erfolgreiche Ablegung der MeisterInnenprüfung berechtigt je nach Ausbildungsgebiet zur Führung einer der folgenden Berufsbezeichnungen, wobei je nach Geschlecht der Ausdruck „Meisterin“ oder „Meister“ anzuführen ist (z.B.: MeisterIn Landwirtschaft)
- (6) Hat die Facharbeiterin/der Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann sie/er neben allgemeinen Kenntnissen in ihrem/seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt sie/er die Bezeichnung Meisterin/Meister mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes. Die in Abs. 5 gewählten Berufsbezeichnungen sind zu verwenden.
- (7) In der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Ausbildungsberufen Teilprüfungen zur MeisterInnenprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in Abs. 1 genannten Zeitpunkten zulässig sind. Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die/der Facharbeiterin/Facharbeiter und die/der Nachsichtswerberin/Nachsichtswerber gemäß § 13 Abs. 3 in diesem Teilbereich den MeisterInnenvorbereitungslehrgang erfolgreich abgeschlossen hat. Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der MeisterInnenprüfung nicht mehr zu prüfen.
- (8) Für bestimmte Ausbildungsberufe können in der Ausbildungsordnung auch zusätzlich schwerpunktmäßig auszubildende Kenntnisse und Fertigkeiten festgelegt werden. Ein Ausbildungsschwerpunkt hat sich immer auf einen Teilbereich der im Ausbildungsplan festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse des betreffenden Ausbildungsbereiches (Lehrberufes) zu beziehen. Die Aufnahme der Bezeichnung des Schwerpunktes in die MeisterInnenprüfungszeugnisse ist nur zulässig, wenn dies in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. MeisterInnenprüfungszeugnisse haben die in Abs. 5 angeführten Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz des betreffenden Schwerpunktes anzuführen.

### § 13

#### Ausnahmebestimmungen

- (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.
- (3) Der Nachsichtswerber für die Meisterprüfung muß eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung nachweisen.
- Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 103/1999, LGBl. Nr. 104/2006, LGBl. Nr. 73/2013, LGBl. Nr. 20/2015

#### Beilagen (Bitte in Kopie beilegen!)

-  Abschlusszeugnisse nach der Pflichtschule (Fachschule, HBLA, HAK, Studium, Sonstiges, etc.)
-  FacharbeiterInnenbrief(e) sowie MeisterInnenbrief(e)

#### Weiterer Praxiszeitennachweis bzw. Praxisnachweis für NachsichtwerberInnen

Fremdpraxiszeiten können auch mit einer separaten Praxisbestätigung nachgewiesen werden. Diese Bestätigung muss die unter „ergänzender Praxisnachweis“ angeführten Angaben beinhalten.

NachsichtwerberInnen können auch ohne FacharbeiterInnenausbildung zur MeisterInnenprüfung antreten. Der/Die NachsichtwerberIn muss zum MeisterInnenprüfungszeitpunkt eine mindestens 7-jährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land und Forstwirtschaft nachweisen.

#### Ergänzender Praxisnachweis 1

Betrieb	Betriebsnummer	
Adresse	PLZ + Ort	
Praxiszeit von:	<input type="checkbox"/> nebenberuflich	Unterschrift des/der BetriebsführerIn
bis:	<input type="checkbox"/> hauptberuflich	

#### Ergänzender Praxisnachweis 2

Betrieb	Betriebsnummer	
Adresse	PLZ + Ort	
Praxiszeit von:	<input type="checkbox"/> nebenberuflich	Unterschrift des/der BetriebsführerIn
bis:	<input type="checkbox"/> hauptberuflich	